

# VERORDNUNGSBLATT

## DER GEMEINDE

### HOFKIRCHEN IM TRAUNKREIS

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 15. Dezember 2025

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

---

Nr. 5 Verordnung: Hebesatzverordnung 2026

---

#### Verordnung

#### des Gemeinderats der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis vom 11. Dezember 2025 in Verbindung mit § 76 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird auf Grund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, sowie der angeführten sonstigen Gesetze und Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung, die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen verordnet:

#### § 1

##### Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages. Die Grundsteuer für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages.

#### § 2

##### Hundeabgabe

(1) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind beträgt die Hundeabgabe 19,00 Euro je Hund.

(2) Für alle sonstigen Hunde beträgt die Hundeabgabe 44,00 Euro je Hund.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
**Nicole Thaller, MA.**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks  
finden Sie unter: <http://www.hofkirchen.info/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM MA Nicole Thaller, 15.12.2025 09:27:42